

Satzungsteil Brandschutzordnung

Version 02 vom 24.06.2013

Inhalt

§ 1. Einleitung	2
§ 2. Verantwortung und Zuständigkeit	2
§ 3. Vorbeugende Maßnahmen / Allgemeines Verhalten.....	2
§ 4. Verhalten im Brandfall	5
§ 5. Verhalten während eines Brandes.....	6
§ 6. Verhalten nach dem Brand.....	6
§ 7. Aktuelle Liste zuständiger Personen.....	7
§ 8. Inkrafttreten	7

§ 1. Einleitung

- (1) Die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes dienen der Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und sollen verhindern, dass überhaupt ein Schadenfeuer entsteht und sich ausbreiten kann. Sie werden daher gebeten, stets dafür zu sorgen, dass alle vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen beachtet werden und wirkungsvoll erhalten bleiben.

§ 2. Verantwortung und Zuständigkeit

- (1) Für die Brandsicherheit des Gebäudes sind die in der Anlage genannten Brandschutzbeauftragten und BrandschutzwartInnen zuständig. Die Bekanntgabe der aktuellen Brandschutzbeauftragten und BrandschutzwartInnen erfolgt im Intranet.
- (2) Alle MitarbeiterInnen und Studierende haben den Brandschutz betreffende Weisungen dieser Personen unverzüglich zu befolgen.
- (3) Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind unbedingt einzuhalten, wobei die Nichtbefolgung unter Umständen zivil- und/oder auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

§ 3. Vorbeugende Maßnahmen / Allgemeines Verhalten


- (1) Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit auf allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen ist ein grundlegendes Erfordernis des Brandschutzes. Alle MitarbeiterInnen des Unternehmens haben bei ihrer täglichen Arbeit die Brandsicherheit stets zu beachten. Brennbare Abfälle, loses Papier, leere Kartons und Verpackungen dürfen keinesfalls in Gangbereichen, Fluchtwegen oder Stiegenhäusern gelagert werden.
- (2) Im gesamten Bereich der FH Technikum Wien besteht gesetzliches Rauchverbot. Alle Führungskräfte sind in ihrem Bereich dafür verantwortlich, dass dies von den MitarbeiterInnen aber auch von Studierenden, LieferantInnen und KundInnen eingehalten wird.
- (3) Fluchtwege, Gänge, Stiegenhäuser und sonstige Verkehrswege sind in ihrer vollen Breite von Lagerungen aller Art (auch von Blumentöpfen und Trögen) freizuhalten.
- (4) Brandschutztüren und Brandschutzklappen sind von Gegenständen aller Art freizuhalten, sodass die erforderliche gesamt nutzbare Mindestbreite gewährleistet ist. Das „Aufkeilen“ von Brandschutztüren z.B. mittels Kartons oder Holzkeilen ist untersagt. Brandschutztüren sind, soweit sie nicht durch Haltemagnete offengehalten werden, prinzipiell geschlossen zu halten. Die Brandschutztüren dürfen nicht am selbstständigen Schließen gehindert werden, zB. durch Sabotage an den Türschließern.
- (5) Angebrachte Hinweisschilder und Hinweiszeichen für Fluchtwege und Brandbekämpfungseinrichtungen sowie Bodenmarkierungen sind zu beachten und dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder verdeckt werden.

- (6) Löschgeräte und Löschmittel müssen gut sichtbar und leicht zugänglich sein, sie dürfen nicht zweckwidrig verwendet, verdeckt oder verstellt werden.
- (7) Feuergefährliche Abfälle sind in dicht schließenden, feuerbeständigen Abfallbehältern zu sammeln. Für einen rechtzeitigen Abtransport ist zu sorgen. Achtloses Wegwerfen von Putzabfällen, Verpackungsmaterial und ähnlichem erhöht die Brandgefahr und ist daher strengstens verboten.
- (8) Die Lagerung von leicht brennbaren Gegenständen und Lösungsmitteln bzw. Reinigungsmitteln ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen und in der jeweils zulässigen Menge gestattet.
- (9) Hitzeerzeugende Werkzeuge und Arbeitsgeräte (LötKolben, Laminiergeräte, etc .) dürfen nur für den Zeitraum der Arbeiten eingeschaltet werden. Nach Abschluss der Arbeiten sind diese Geräte vom Netz zu nehmen.
- (10) Bei Schweiß-, Trenn- oder Schleifarbeiten sind die zuständigen BrandschutzwartInnen und die Brandschutzbeauftragten im Vorhinein zu informieren. Durch die Brandschutzbeauftragten werden der Portier und die Bewachungsfirma verständigt, damit diese dem Bereich erhöhte Aufmerksamkeit widmen können.
- (11) Nach Dienstschluss sind alle Fenster, Zimmer - und Außentüren zu schließen. Nach Ende der Heizperiode beziehungsweise in der Sommerzeit können die öffnabaren Fenster in Kippstellung belassen werden.
- (12) Bei Abwesenheit, nach Dienstschluss, am Wochenende oder im Urlaub sind alle Geräte am Arbeitsplatz (Schreibtisch) durch die dafür vorgesehene schaltbare Steckdosenleiste – sofern vorhanden - abzuschalten.
- (13) In der Tiefgarage sind der Umgang mit offenem Feuer und Licht sowie das Rauchen verboten. Fahrzeuge mit Flüssiggasantrieb dürfen nicht in der Garage abgestellt werden. Es dürfen keinerlei Gegenstände (z.B. Autoreifen) in der Tiefgarage gelagert werden. Studierenden ist der Aufenthalt in der Tiefgarage untersagt.
- (14) Dem bzw. der Brandschutzbeauftragten ist im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle nach TRVB 120 der Zutritt zu allen Räumen zu ermöglichen.
- (15) Ertönt im Haus ein Sirenenton, so ist den Anweisungen der BrandschutzwartInnen und der Brandschutzbeauftragten Folge zu leisten und das Gebäude am schnellsten Wege zu verlassen (= Räumungsalarm). Siehe Anhang.
- (16) Alle Tätigkeiten, die mit Rauch-, Staub- oder Dampfentwicklung verbunden sind, sind vor Arbeitsbeginn dem bzw. der Brandschutzbeauftragten zu melden.
- (17) Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig Instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch dazu befugtes Personal vorgenommen werden und sind von der Infrastrukturabteilung (HT) zu genehmigen. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten.

- (18) Selbst mitgebrachte Elektrogeräte (Kaffeemaschinen, etc.) sind dem bzw. der Brandschutzbeauftragten zur Kenntnis zu bringen und nur mit Einverständnis der Infrastrukturabteilung erlaubt.
- (19) Änderungen an Türanlagen z.B. an Schlössern, Zylindern, Türschließern sind verboten.
- (20) Gültigkeitsbereich der Brandschutzordnung:
1. Bauteil A – Höchstädtplatz 5, 1200 Wien
 2. Bauteil B – Meldemanngasse 18, 1200 Wien
 3. Bauteil C – Höchstädtplatz 4, 1200 Wien
 4. Bauteil E – Giefingstrasse 6, 1210 Wien
 5. Bauteil F – Höchstädtplatz 6, 1200 Wien
- (21) Chemikalien dürfen nur in der für den Versuch notwendigen Menge aus dem Sicherheits- bzw. Säure-Laugenschrank entnommen werden. Nach Beendigung des Versuches sind eventuelle Reste unverzüglich wieder in den dafür vorgesehenen Schrank zu verstauen.
- (22) Chemikalien, die nicht mehr benötigt werden, sind sicher in einem dafür vorgesehenen Behälter im Sicherheitsschrank zu verstauen.

§ 4. Verhalten im Brandfall

ALARMIEREN - RETTEN – LÖSCHEN

Die Alarmierung erfolgt durch Drücken der Brandmelder  und telefonische Meldung unter der Telefonnummer **122**.

(1) Wird ein Brandherd bemerkt, so ist zu alarmieren:

1. 0 – 112 Euronotruf
2. 0 – 122 Feuerwehr
3. 0 – 133 Polizei
4. 0 – 144 Rettung

(Anmerkung: Der Einsatz der Feuerwehr im Brandfall ist kostenlos!)

(2) Geben Sie bitte so konkret wie möglich an:

1. **WER** meldet (Name, Tel.Nr., ev. Bereich)
2. **WO** brennt es
3. **WAS** brennt
4. **WIEVIELE** Personen sind betroffen bzw. in Gefahr

(3) Sind Personen in Gefahr, sind diese ohne Selbstgefährdung aus dem Gefahrenbereich zu bringen.

(4) RollstuhlfahrerInnen müssen sich ins nächstgelegene Stiegenhaus begeben, um auf das Eintreffen der Feuerwehr zu warten. Der Lift darf im Brandfall auch von RollstuhlfahrerInnen nicht benützt werden (Erstickungsgefahr).

(5) Nach der Räumung werden durch die Brandschutzbeauftragten Kontrollgänge durchgeführt. Werden bei diesen Kontrollgängen Personen angetroffen, werden diese durch den beauftragten Personenkreis aufgefordert, das Gebäude über die **Fluchtstiegenhäuser zu verlassen**.

(6) Unternehmen Sie Löschversuche nur nach Alarmierung der Feuerwehr (ohne Eigen- und Fremdgefährdung) und schließen Sie nach Räumung des Standortes von Personen die Türen und Fenster des Brandraums.

(7) Beim Räumungsalarm (Haussirene Dauerton) ist das Gebäude über das Stiegenhaus - den Fluchtwegsleuchten folgend - sofort zu verlassen (Aufzug nicht benutzen! Erstickungsgefahr!) und der vorgesehene Sammelplatz aufzusuchen. Den Anweisungen der Sammelplatzleiterin oder des Sammelplatzleiters ist unbedingt Folge zu leisten.

(8) Sammelplatz - Höchstädtplatz. Falls dies nicht möglich ist:

1. Begeben Sie sich in den vom Brand am weitest entfernten außenliegenden Raum
 2. Schließen Sie die Türen
 3. Öffnen Sie – wenn möglich – die Fenster und machen Sie sich den Einsatzkräften bemerkbar
- (9) Den Anordnungen der Brandschutzbeauftragten, der BrandschutzwartInnen und der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.
- (10) Die Verwendung von Mobiltelefonen ist während des Brandfalles nur in dringenden Fällen gestattet.

§ 5. Verhalten während eines Brandes

- (1) Nach einem Räumungsalarm haben sich alle im Haus Anwesenden zur Feststellung der Vollzähligkeit am vorgesehenen Sammelplatz zu versammeln.
- (2) Die Feuerwehr ist nach Möglichkeit schon außerhalb des Betriebsgebäudes zu erwarten. Alle Zufahrten und Zugänge sind freizumachen. Die Löschkkräfte sind einzuweisen, ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Die Feststellung der Vollzähligkeit hat aufgrund der Anwesenheitslisten durch den Vortragenden bzw. die Vortragende und/oder durch gegenseitige Kontrolle (visuelle Feststellung) zu erfolgen. Abwesende Personen sind unverzüglich den Brandschutzbeauftragten oder der Feuerwehr zu melden.
- (4) Der Brand ist mit den vorhandenen Löschgeräten zu bekämpfen. Dabei den Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern von unten direkt auf die brennenden Gegenstände richten. Leicht brennbare Gegenstände sind aus der Nähe des Brandes zu entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung zu schützen.

§ 6. Verhalten nach dem Brand

- (1) Vom Brand betroffene Räume dürfen nicht betreten werden.
- (2) Alle Wahrnehmungen, die der Ermittlung der Brandursache dienen können, und sonstige Beobachtungen während des Brandablaufs sind dem bzw. der EinsatzleiterIn der Feuerwehr bzw. den Brandschutzbeauftragten bekannt zu geben.
- (3) Aufräumarbeiten dürfen erst nach Erlaubnis durch den bzw. die RektorIn, Feuerwehr, Sicherheitskräfte beziehungsweise Versicherungsorgane erfolgen.
- (4) Das Wiedereinschalten von elektronischen Anlagen ist erst nach Überprüfung durch dazu befugte Personen gestattet.
- (5) Benützte Feuerlöscher sind auf den Boden zu legen (nicht stellen) und zur Wiederbefüllung sofort zu melden.

§ 7. Aktuelle Liste zuständiger Personen

(1) Aktuelle Brandschutzbeauftragte

Jozsa Franz 0664/6192576
Weigl Harald 0664/6192550

(2) Aktuelle BrandschutzwartInnen

Nicole Sagmeister
Bianca Trattner
Rita Leitner
Maria Elgner
Susanne Fürnkranz
Gabriele Strohmeier
Petra Huber
Ingrid Schantl
Emil Ronacher
Markus Blum
Natalie König

(3) Aktuelle Weisungsbefugte (in angegebener Reihenfolge)

Dr. Fritz Schmöllebeck
DI Christian Kollmitzer

(4) SammelplatzleiterInnen (in angegebener Reihenfolge je nach Anwesenheit)

Sind generell die BrandschutzwartInnen.

(5) Intranet

<https://cis.technikum-wien.at> -> Infrastruktur -> Verordnungen -> Brandschutzordnung

§ 8. Inkrafttreten

(1) Die Brandschutzordnung in der Version 02 vom 24.06.2013 wurde vom Rektorat im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle Infrastruktur und dem Erhalter am 24.06.2013 beschlossen und tritt mit 24.06.2013 in Kraft.

(2) Die Brandschutzordnung in der Version November 2013 tritt damit außer Kraft.